Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 12

Artikel: Protokoll der Delegirten-Versammlung des schweizerischen

Gewerbeverins

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578273

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



b) Motion Cornaz (Gesetliche Ginführung von Berufsgenossenschaften).

5. Patenttaren ber Sandelsreisenden.

6. Bestimmung bes Ortes nächster Delegirtenversammlung.

7. Allfällige weitere Anregungen resp. Anträge.

11m 81/4 Uhr eröffnet Herr Präfibent Nationalrath Dr. Stößel die Bersammlung. Er begrüßt biefelbe, erinnert fo= dann an die vor wenigen Tagen von der Bundesversamm= lung abgelehnte Ginführung bes Gewerbegefetgebungsrechtes in die Bundesverfaffung und empfiehlt, diefen Beichluß nicht zell A.: Rh. 4, Kantonaler Gewerbeverein Bafelland 2, Bern, fant. Gewerbeverband 1, Burcher fant. Handwerks- und Gewerbeverein 1, Schweizer. Coiffeur- u. Chirurgenverband 1, Schweizer. Schuhmachermeifterverein 4, Oftschweizer. Uhr= macherverein 1, Schweizer. Uhrmachergenoffenschaft 1, Schwei= zer. Schreinermeifterverein 1, Schweizer. Safnermeifterverein 1, Burich Spenglermeifterverein 1, Burich Buchbindermeifterverein 1, Basel Gewerbemuseum 1, St. Gallen Gewerbemuseum 1; somit 52 Sektionen mit 88 Delegirten. Ferner sind ans wefend: Gr. Dr. Kaufmann als Bertreter bes Schweizerischen Induftrie = Departements, fowie 10 Mitglieder bes Bentral=

vorstandes und 1 Rechnungs-Revisor. — Auf Verlesen des Brotofolls der letzten Delegirtenversammlung wird verzichtet.

Als Stimmenzähler werden gewählt die H. Siegerift von Bern und Brandenberg von Zug.

Trattandum 1: der Jahresbericht, wird ftillschweigend genehmigt.

Traktandum 2: Jahresrechnung. Im Namen der Rechsnungsrevisoren verliest herr Ringger von St. Gallen deren Bericht, welcher u. U. wünscht, daß sämmtliche gewerblichen Bereine dem Schweizer. Gewerbeverein beitreten möchten und beantragt, es sei die Rechnung unter befter Berdankung an den Rechnungsgeber, hrn. Stattrath Koller, zu genehmigen. Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen. Für Bestellung der Rechnungs-Revisoren weiden vorgeschlagen die Sektionen Altdorf, Luzern, Bern, und gewählt mit großem Mehr: Altdorf.

Bu Traftandum 3: Schweizer. Gewerbegeset, spricht auf Antrag des Frn. Gamma die Bersammlung durch Aufstehen dem Hrn. Präsidenten den Dank aus für sein frästiges Ginstehen im Nationalrathe zu Gunften der Einführung des Gewerbegesetzgebungsrechtes in der Bundesverfassung.

fr. Klaufer ermahnt die Delegirten, die Frage des Gewerbegesehes nicht ruhen zu lassen und jederzeit fraftig bafür

einzustehen.

Traftanbum 4 a. Neber die Motion Comtesse referirt vorerst Herr Oberstl. Siegerist. Er begründet seine gedruckt vorliegenden Anträge, speziell hinsichtlich der Ausdehnung des Fabritgesets auf die Gewerde und der discher durch die Bundesdehörden geübten Prezis. Der Gewerdestand halte im Allgemeinen dafür, daß dis jest schon bezüglich der Ausdehnung auf Kleinbetried zu viel geschen sei. Sinzelne Bestimmungen des Fabritgesets allerdings, wie 3. B. betreffend Hygiene der Arbeitsräume, Schutz der Franceund Kinderarbeit, wären gewiß für alle gewerblichen Betriebe zu wünschen, während diesenigen betreffend Kormalsarbeitstag, Haftplicht u. s. w. den Handwerter schwer belasten würden. Das Fabritgesetz sei für die Großindusstrie geschaffen; der Gewerbestand zedoch bedürfe eines Gewerdegesets.

Der zweite Keferent, Herr Brandenberg, bekennt sich als Freund des Fabrikgesetzes, findet aber ebenfalls, die Motion Contesse sei im Interesse des Gewerbestandes abzulehnen; namentlich noch mit Kücksicht auf die Haftpflicht, welche das Kleingewerbe schwer belaste und den Versicherungsgesellschaften ansliefere.

Haur (Basel) hält nach seiner 25-jährigen Proxis die hohen Prämien der Versicherungsgesellschaften für eine Ausbeutung, keineswegs entsprechend den: Unfallrisiko. Er theilt mit, daß er 18000 Fr. an Unfallversicherungsprämien hätte bezahlen müssen, wenn die Hafthetschaft für sein Gewerbe schon bestanden hätte, als er sein Geschäft begann.

Hr. Linde (Hafnermeifterverband) empfiehlt die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes und der Unfallversicherung auf alle Betriebe, gleichviel, ob sie mehr oder weniger Arbeiter be-

schäftigen.

Hr. Präsident ist der Meinung, daß vielleicht gerade bei Ausarbeitung des Unfallversicherungsgesetzes die Nothwendigsfeit eines Gewerbegesetzes sich kundgeben dürfte.

Einstimmig und durch Aufstehen werden die Anträge der H. Referenten angenommen, lautend:

Die Delegirtenversammlung des schweiz. Gewerbevereins, in Erwägung:

1. Bei voller Würdigung der humanen Ideen des Fabritgesetzes und der durch dasselbe erzielten Ersolge für die Besserstung der Arbeiter muß konstatirt werden, daß in der Unterstellung unter dasselbe bei den heutigen Berhältniffen bie äußerste zuläsige Grenze im Allgemeinen erreicht ift.

2. Die Motion Comtesse mag ihre Berechtigung haben in Rücksicht auf spezielle Berhältnisse bei der Uhrensindustrie; ihr kann entsprochen werden durch Wiederserwägung des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Juni 1878 (betreffend Anwendung des Fabrikgesets auf die Uhrenindustrie).

3. Manche Bestimmungen des Fabrisgesches sind auf den Kleinbetrieb kaum anwendbar, einzelne, so z. B. diejenigen betreff. Neberzeitbewilligung, wären ohne schwere Schädigung des Kleingewerbes und ohne beständige Reibungen mit den Behörden gar nicht durchsauführen.

4. Gine weitere Ausbehnung des Fabrikgesetes ift außers bem so lange untunlich, als nicht die staatliche Unfalls

versicherung durchgeführt ift.

5. Nur ein Gewerbegeset ist dazu angethan, die Wohlsthaten des Fabrikgesets der ganzen arbeitenden Klasse zuzuwenden, indem es gleichzeitig den verschiedensartigen Verhältnissen des gewerblichen Kleinbetriebs Rechnung trägt;

beschließt:

1. Die Motion Comtesse ift, soweit sie eine Ausbehnung ber Bestimmungen bes Fabritgesetes auf ben Werkftättebetrieb beabsichtigen sollte, in ablehnendem Sinne zu begutachten.

2. Die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesets und die staatliche Unfallversicherung find mit aller

Energie anzustreben.

4 b. Ileber die Motion Cornaz referirt vorerst Hr. Meili. Er erwähnt des Referates von Sekretär Arebs über Grundssätze und Zielpunkte einer schweizerischen Gewerbeordnung an letztähriger Delegirtenversammlung. Unter Hinweis auf die gedruckten Anträge begründet er speziell die Organisation der Berufsgenossensschaften. Er zitirt die Thesen, welche in Bezug auf obligatorische Berufsgenossenschaften am schweizer. Arbeitertag von den HH. Cornaz und Greulich motivirt worden sind. Bis jeht seien die Arbeitgeber nur in wenigen gewerblichen Berufsarten organisirt und diese wenigen Meistersfachvereine haben unter sich keine Fühlung. Es sei nothewendig, daß sich alle gewerblichen Bereine verständigen in Bezug auf ihre Wönsche für ein Gewerbegeses.

Hr. Hahe in Folge Mangels einer Arbeiterstand organistet. Das Hahe werk habe in Folge Mangels einer Organisation schwer au tämpfen, während die Größindustrie sich stets weiter entwicke. Anderseits habe sich der Arbeiterstand organistrt. Für den Schutz der Arbeiter seine neine Reihe Gesetz gesichaffen worden, während die gesetzlose Gewerbefreiheit den Handwerkerstand zu vernichten drohe. Die wissenschaftlichen Berufsarten besitzen ein Privilegium in der Prüfung; im Interesse der Gleichkeit vor dem Gesetz sei es wünschdar, daß auch der Handwerkerstand in gleicher Weise in Aussübung des Berufes geschützt werde.

Der Referent erörtert sobann die Befugnisse und Aufgaben ber fünftigen Berufsgenossenschaften, der Ginigungsämter und Fachgerichte, gemäß den gedruckt vorliegenden Thesen. Er hofft, daß die Bundesbehörden den Wünschen des Gewerbestandes Rechnung tragend, für baldigen Erlaß eines Gewerbegeses die nöthigen Maßnahmen treffen möchten.

Inzwischen macht Hr. Präfibent Dr. Stößel Mittheilung von einer schriftlichen Erklärung bes Herrn Cornaz, wonach bieser ebenfalls eine einheitliche Regelung bes Gewerbewesens burch ben Bund und nicht durch die Kantone anstrebt.

or. Ständerath Bogn gibt in frangbfifcher Sprache die

Erflärung ab, daß allerdings eine gewerbliche Organisation nothwendig sei, ohne zur Zunft zurückzukehren; allein man müffe an das Bestehende anknüpfen und sich hüten, alles über eine Schablone zu schlagen.

Auf Antrag des Hrn. Großrath Siegerist werden bloß Ziffern 1, 2 und 5 der Thesen als Anträge zu Handen ber Bundesbehörden behandelt und Ziffern 1 und 2 in folgender

Faffung angenommen:

1. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für bie berufliche Organisation bes Gewerbes und Arbeiters standes ift bringend wünschbar.

2. Gine folche Grundlage fann nur geboten werden durch ein schweizerisches Gewerbegeset und nicht durch Aus-

behnung des Fabritgefetes.

Hierauf stellt und begründet herr Richner von Aarau folgenden Antrag: "Der Zentralvorstand wird eingeladen, mit Zustimmung ber Sektionen an die Bundesbehörden mit dem begründeten Gesuch zu gelangen, es möchte die Frage ber Aufstellung eines schweizerischen Gewerbegesets in nächs

fter Zeit nochmals behandelt werden."

Diesem Antrag opponirt Hr. Direktor Wilb. Der Schweiszerische Gewerbeverein solle zur Zeit diese Frage nicht aufenehmen, um nicht die Unfalls und KrankensBersicherung zu gefährden. Ferner macht Hr. Prässehent Dr. Stößel auf die soeben beschlossenen Ziffern 1 und 2 aufmerksam, worin bereits der baldige Erlaß eines Gewerbegesetzes gewünscht wird. Nach längerer Diskussion, an der sich noch die H. Meher von Aaran, Wild, Boß-Jegher und Scheibegger betheiligen, wird, nachdem Hr. Anchner seinen Antrag zurückgezogen, au Stelle der Ziffer 5 folgender Vermittlungsantrag des Hrn. Präsibenten Dr. Stößel angenommen.

3. "Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins wird beauftragt, gestügt auf die Anträge und Aussführungen der H. Referenten und nach Anhörung der Sektionen und der Delegirtenversammlung innert Jahresfrist Bericht und Antrag betreffend ein schweizzerisches Gewerbegeset, wenn möglich in einem formulirten Gesetzentwurf, den Bundesdehörden vor

zulegen."

Traftanbum 5. Patenttagen ber Handelsreisenben. Herr Sefretär Krebs begründet furz die gedruckt vorliegenden Ansträge des Zentralvorstandes. Hr. Scheibegger hält die Untersstellung der Großs und Detail: Reisenden unter verschiedene Tagen nicht für gerechtfertigt und möchte die daherigen Ansträge an den leitenden Ausschuß zurückweisen.

Namens ber Seftion Lieftal begründet Gr. Strübin fol-

genden Antrag:

Die Delegirtenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

in Erwägung:

 Daß bas Detailreisen nach übereinstimmenden Berichten aus ben Sektionen als ein Krebsübel, bas gleich einem nagenden Wurm am gesunden Marke unseres Volkes zehrt, bezeichnet werden muß;

- 2. baß durch ben Erlaß eines Bundesgesetes betr. die Patenttaren der Detailreisenden, laut welchem das Reisen in der ganzen Schweiz gegen Bezahlung einer Jahresgebühr gestattet würde, die gerügten llebelstände nicht gehoben, sondern in hohem Grade verniehrt würden:
- 3. daß diese Frage wegen der großen Berschiedenheit in den hier maßgebenden Verkehrse und Erwerbsverhälte niffen beffer durch die einzelnen Kantone, als durch den Bund gesehlich geregelt wird, und daß Lesterer zudem näher liegende Aufgaben, wie Schulwesen, Willitärwesen, zu erledigen hat;
- 4. daß am 23. Februar 1892 ber frangöfische Sandels-

vertrag bahinfällt und alsbann bie Bundesbehörben freie hand haben, die Ungleichheit in der Besteuerung ber französischen und einheimischen Detailreisenden auf andere Weise aufzuheben;

beschließt:

Es ift auf die Vorlage des Zentralvorstandes betr. die Patentiagen der Handelsreisenden nicht einzutreten.

Die Hh. Schill von Luzern, Zellweger von Zürich und Wețel von Wädensweil schilbern die Schädigung des Handswerkerstandes durch die Detailreisenden. Gine Unterscheidung zwischen Groß- und Detailreisenden sei gerechtfertigt, wohl durchführbar und daher zu besürworten.

Gegenüber ben verschiedenen Abanberungs = Untragen empfiehlt fr. Prafibent Dr. Stogel folgenden Bermittlungs=

Untrag:

1. Die Bertreter bes Gewerbeftanbes bieten gerne Sand, um auf bem Wege eines Bunbesgesets anzustreben:

- a) die Gleichstellung der inländischen Handels-Reisenden mit den ausländischen, welche in die Schweiz kommen;
 - b) Einführung einer schweizerischen Patenttage unter Aufhebung ber kantonalen Tagen.

2. Es werben ben Anträgen bes Schweizerischen Hanbelsund Industrievereins folgende prinzipielle Wünsche beigefügt:

- a) es möchte bei fünftigen Handelsvertragsunterhandlungen von ben betreffenden Staaten rücksichtlich ber Besteurung ber Handelsreisenden volle Gegenseitigkeit gefordert werden;
- b) es möchte von allen Reisenben eine einheitliche staatliche Kontrolgebühr erhoben und der Verkehr dieser Reisenben ebenfalls einer strengeren Aufsicht unterstellt werden. Der Verkauf von Mustern ober Waaren wäre strenge, eventuell mit Entzug des Patentes zu ahnden.
- c) Bei Festsetzung ber Tare ist sowohl die große Belästigung des Publifums durch Haustre und Detailreisende, wie auch die Benachtheiligung der steuerzahlenden Niedergelassenen in Betracht zu ziehen, beziehungsw. es ist die Tare möglichst hoch anzusehen.

Sr. Scheibegger schließt fich biefem Antrag an, welcher jobann mit großer Mehrheit gegenüber bem Antrag Lieftal

auf Nichteintreten angenommen wird.

Traktandum 6. Als Ort ber nächsten Delegirten-Verfammlung werden vorgeschlagen: Bern und Freiburg, und sodann mit 61 gegen 26 Stimmen, welche auf Freiburg

fallen, Bern gewählt.

Traktandum 7. herr Marmorift Dechslin von Schaffhausen möchte den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß Hufbeschlagkurse eingeführt werden. Da aber solche Kurse bereits in den Kantonen Bern und Zürich staatlich organisirt und dafür eigene Hufbeschlaglehrer angestellt sind, wird die Unregung des Herrn Dechslin dem Zentralvorstand zur Brüfung überwiesen.

Schluß 1 Uhr.

Genehmigt vom leitenden Ausschuß.

Das Sefretariat.

Verschiedenes.

Das Bauwesen in St. Gallen nimmt dies Jahr wieder einen recht guten Fortgang, indem eine Menge Neubauten in Arbeit, eine schöne Auzahl projektirt ist und besonders auch viele Reparaturen und Umbauten vorgenommen werden. Wenn nun, was als sehr wahrscheinlich betrachtet wird, die Gallusskadt zu einem internationalen Gisenbahnknotenpunkt sich aufschwingt (burch den Bau der Linien St. Gallens Romanshorn einers und St. Gallens Zug-Gotthardbahn anders